

Das Jonschwiler Bürgerrecht

Bis 1798 waren die Bewohner unserer Gegend Untertanen des Klosters St. Gallen. Das Schloss Schwarzenbach war Sitz des Vogtes. Der grosse Teil der Bevölkerung war mit der politischen Situation nicht unzufrieden. Es hiess ja: «Unter dem Krummstab ist gut leben.»

Mit dem Einmarsch der Franzosen 1798 wurde die alte Ordnung beseitigt und jeder Mann war von nun an Bürger und wurde von den Ämtern auch als solcher angesprochen oder angeschrieben.

Mit der Gründung des Kantons St. Gallen 1803 wurde allen Einwohnern das Bürgerrecht verliehen. Üblich war dasjenige der Gemeinde, wo man zu diesem Zeitpunkt Wohnsitz hatte. Möglich war jedoch auch dasjenige der Gemeinde, in welche man familiäre Beziehungen hatte und wo das Gros des Stammes wohnte.

Jonschwil zählte bei der Kantonsgründung 1803 164 Bürger (davon 14 abwesend) und Schwarzenbach 84 Bürger (davon 5 abwesend) und 4 fremde Dienstpersonen.

Und weiter ist unter dem Titel „Jonschwil als politische Gemeinde“ aus Rüdligers Chronik zu erfahren:

In jenem Jahr (1803 Gründung des Kantons) und den nächstfolgenden hatte unser Gemeinderath viel zu thun mit der Ausstellung von Hei mat s c h e i n e n, weil ein Gesetz jeden Toggenburger, da für bürgerrechtlich erklärte, wo er sich im Umfang der toggenburgischen Landschaft eben aufhielt. Auswärts Wohnende mussten dafür für ihr Bürgerrecht sich wehren, das taten sie auch getreulich, namentlich die im benachbarten Thurgau Niedergelassenen.

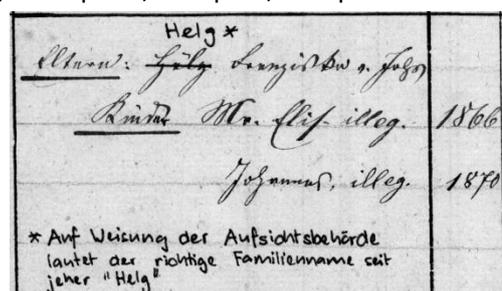
Die Bürgerregister

Im selben Jahr wurde auch die Führung eines Bürgerregisters jeder politischen Gemeinde zur Pflicht gemacht. Bis zu jenem Zeitpunkt waren lediglich Eintragungen über die Einwohner im Pfarr-Register vorhanden. Dasselbe existiert in Jonschwil seit dem Jahre 1621. Diese Eintragungen waren jedoch recht dürftig, so dass sich ein Familienstamm nicht mit absoluter Sicherheit zurückverfolgen liess. Anhand dieser Aufzeichnungen und durch Befragung der damals in der Gemeinde Jonschwil wohnenden Leute durch den neu gewählten Gemeinderat entstand dann in mühsamer Arbeit das Bürgerregister. Erst 1834 wurden genaue Vorschriften über die Führung des Bürgerregisters erlassen. Die Gemeinden bekamen vorgedruckte Bücher, nach welchen ein Stamm dank Verweisen zurück- und weiterverfolgt werden kann.

Die ältesten Eintragungen von Personen gehen ungefähr auf die Geburtsjahrgänge um 1750 zurück und dabei ist dann das Geburtsdatum, das Heiratsdatum und das Todesdatum aufgeführt. Zusätzlich sind dann immer noch die Eltern verzeichnet, jedoch nur deren Namen z. B. Eltern Joh. Sutter/Elisabeth Helg ohne Lebensdaten. Zumindest das Heiratsdatum kann dann relativ einfach im Internet gefunden werden. Denn die Kirchenbücher sind wie die älteren Bürgerregister im Internet aufgeschaltet. Auf www.staatsarchiv.sg.ch können unter Familiengeschichte diejenigen Bücher, welche nicht der 100-jährigen Datenschutzpflicht unterliegen, online betrachtet werden.

Was immer und immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt, sind die verschiedenen Schreibweisen der Geschlechter: Brändli oder Brändle? Eisenring oder Isenring? Gemperle, Gemperli, Gämperli oder Gämperle? Die Schreibweise scheint eher willkürlich zu sein, sogar innerhalb des gleichen Stammes.

Da es aber in den Jonschwiler Pfarrbüchern für die gleiche Familie oft verschiedene Schreibweisen gab, vertrete ich die Meinung, dass es auf den Pfarrer, der die Einträge machte, ankam. Es gab keine verbindlichen Richtlinien für die Rechtschreibung und die Pfarrer haben einfach so geschrieben, wie sie es für richtig fanden. Und wenn der



Pfarrer alle 20 Jahre wechselte, dann konnte es sein, dass bei Geburt, Heirat und Tod drei verschiedene Schreibweisen für die gleiche Person verwendet wurden: so z. B. Heilig, Helg und Hälgl.

Erst um 1930 entschied die Kantonsregierung, dass die Schreibweise für alle Angehörigen eines Stammes aus demselben Bürgerort gleich sein muss.

Die Gemeindebürger-Familien im Jahr 1835

Als die Bürgerfamilien 1835 in die vorgedruckten Bücher übertragen wurden, betrafen die ersten Einträge zwei heimatlose Familien, die von der Kantonsregierung der Gemeinde zugewiesen worden waren: Meyer, Joseph Benedikt (Bemerkung: Zugetheilte Heimathloser, den 22. October 1835, getaufter Jud) und Betschmann, Jakob Anton (Bemerkung: Zugetheilte Heimathloser, den 22. October 1835). Beide Einträge wurden später wieder gestrichen. Dann folgen die Gemeindebürger-Familien in folgender Reihenfolge:

Bächtiger	Baldegger	Bätschmann	Baumann	Baumberger
Baumgartner	Bernet	Bernhart	Brändli	Bühler
Diezi	Dudli	Eisenring	Frauenknecht	Gämperli
Germann	Gröbli	Güttinger	Helg	Heuberger
Hofstetter	Horber	Huber	Hufenus	Kuhn
Losser	Meier	Niedermann	Pfändler	Rütsche
Sedelberger	Sutter	Spitzli	Stadler	Strübi
Storchenegger	Schnetzer	Scherer	Schönenberger	Thalmann
Wagner	Weber	Weibel	Wick	Wild

Unterschiedliche Konfession – anderes Bürgerrecht

Auffallend ist, dass 1803 lediglich Katholiken das Jonschwiler Gemeindebürgerrecht erhielten. Die in der Gemeinde wohnhaften reformierten Familien (Rimensperger, Lüthi und Meyer von Schwarzenbach sowie Gröbli, Rosenast und Pfändler von Bettenau) wurden Bürger von Oberuzwil. Die einfache Erklärung dafür ist, dass die Armenkasse in der Hand der Kirche lag. Die Reformierten waren nach Oberuzwil kirchgenössig und hatten somit Anspruch auf Armenunterstützung aus der dortigen Kasse. So kam es also dazu, dass Familien, welche schon seit Generationen nebeneinander wohnten, verschiedene Bürgerrechte hatten. Die katholischen Gröbli von Bettenau wurden Jonschwiler Bürger, die reformierten aber Oberuzwiler.

Einbürgerungen

Später wurden dann – wenn auch nicht allzu oft – andere Familien eingebürgert. Die Einbürgerungstaxen waren beachtlich hoch, denn auf der einen Seite wollte man keine Familien aufnehmen, für welche der Armenfonds später aufkommen musste. Auf der anderen Seite aber brauchte dieser Armenfonds immer wieder einen Zustupf, denn im Verhältnis zur Wohnbevölkerung hatte Jonschwil sehr viele Gemeindebürger. Und wenn ein solcher in Not geriet, wurde er vom Wohnort in die Bürgergemeinde abgeschoben.

Wann die Armenfürsorge von der Kirchgemeinde an die Einwohnergemeinde überging, ist dem Schreibenden nicht bekannt. Einbürgerungen werden heute ebenfalls von der Einwohnergemeinde abgesegnet, aber auch immer wieder mal nicht...